

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG



Gemeinde Igersheim
-Ordnungsamt-
Christoph Hörner
Tel: 07931 497- 21
Ordnungsamt@igersheim.de

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit
01.01.2026 in Kraft ist,
ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus
besonderem Anlass keine Gestattung mehr notwendig.
Es genügt diese **Anzeige**.

Das Wichtigste in Kürze:

- ! Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden
(auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
 - ! Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke
anbieten.
 - ! Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn
vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein.
- Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann
mit einem Bußgeld geahndet werden.**

1. Angaben zum Veranstalter

Name/Verein/Betrieb	
Vertretungsberechtigte Person / Verantwortliche Leitung:	
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:
Ansprechpartner während der Veranstaltung:	
Name:	Telefon (mobil):

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung (z. B. Vereinsfest, Jubiläum, Weihnachtsmarkt)			
Veranstaltungsort (genaue Adresse oder Platzbezeichnung):			
Datum:	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):	Erwartete Besucherzahl:

3. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

Ausschank von

nichtalkoholischen Getränke

alkoholischen Getränke

Verabreichung von Speisen

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit zeige ich / zeigen wir gemäß § 2 Abs. 3 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg die geplante vorübergehende
gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Igersheim an.

Ich/wir versichere(n), dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften – insbesondere aus dem
Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau, Jugendschutz- und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.Igersheim.de/Datenschutz / Mail: Datenschutz@Igersheim.de

Für Ihre Unterlagen:

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches zum 01.01.2026 in Kraft tritt.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Kreisbauamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes** in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung. Tel. 07931 / 4827 - 6253, veterinaeramt@main-tauber-kreis.de

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 07931 49721; E-Mail: Ordnungsamt@igersheim.de